

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **42 (1969)**

Heft 5

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

60 Jahre Hilfsdienste

I.

1. In diesem Jahr, genau gesagt am 27. März 1969, können die Hilfsdienste, die heute ein wichtiges und notwendiges Element unseres Heeres darstellen, auf ihr 60jähriges Bestehen zurückblicken. Das Bundesgesetz vom 12. April 1907 über die Militärorganisation (MO) hatte in Artikel 20 zum erstenmal den Bundesrat ermächtigt, über die Hilfsdienste Bestimmungen zu erlassen. Die in den Beratungen der eidgenössischen Räte zustande gekommene Bestimmung sah ausdrücklich vor, dass die Hilfsdienstpflichtigen keinen Instruktionsdienst zu leisten hatten, dass sie also erst im Fall eines aktiven Dienstes zu Dienstleistungen herangezogen werden sollten.

Gestützt auf diese Ermächtigung erliess der Bundesrat am 27. März 1909 eine Verordnung über die Hilfsdienste. Diese neue Organisation löste damals den unbewaffneten Landsturm alter Ordnung ab. Entsprechend der vor dem Ersten Weltkrieg bei uns herrschenden Auffassung, sollten mit dem Hilfsdienst vor allem Hilfskräfte gewonnen werden, die im Mobilmachungsfall die zahlreichen, rein manuellen Arbeiten zu verrichten hätten, die keine besondere Ausbildung voraussetzten und von denen man die Kampftruppe entlasten wollte. Artikel 20 der MO von 1907 legte deshalb ausdrücklich fest, dass zu den Hilfsdiensten insbesondere Pionierarbeiten sowie Dienste für das Sanitäts-, Verpflegungs-, Nachrichten- und Transportwesen gehören, deren die Armee im aktiven Dienst bedarf. Diese Aufgabe wurde von den Hilfsdiensten während der Kriegsjahre 1914/18 bestimmungsgemäss erfüllt.

2. Im Vorfeld des Zweiten Weltkriegs wurde eine neue Konzeption des Einsatzes der Hilfsdienste verwirklicht. Vom Bundesrat wurde diese im Jahre 1938 mit folgenden Erläuterungen umschrieben:

«Der neuzeitliche Krieg und namentlich die einzige Art von Krieg, die für unser Land in Betracht fällt: der Krieg um Bestand und Untergang der schweizerischen Eidgenossenschaft, erfordert die Anspannung und Zusammenfassung aller geistigen und körperlichen Kräfte, abgesehen von den materiellen, für die Landesverteidigung. Alle personellen Kräfte, die nicht schon in der Feldarmee verwendet werden, müssen im Kriege der Landesverteidigung nutzbar gemacht werden. Um aber im Kriege sofort verwendet werden zu können, müssen diese Kräfte *schon im Frieden organisiert sein*. Dabei soll jeder seiner Eignung und seinen Berufskenntnissen entsprechend Verwendung finden; nur so kann die Landesverteidigung aus den vorhandenen Kräften den grössten Nutzen ziehen. Die Hilfsdienste müssen derart organisiert sein, dass sie die Streitkräfte des Landes, sowohl die Feldarmee als deren rückwärtige Dienste, den Territorialdienst und den Heeresbeschaffungsdienst, personell in höchstem Mass entlasten, so dass die für die Erfüllung von Kampfaufgaben geeigneten Kräfte weitgehend frei werden.»